

## News Flash Oktober 2015

### Anpassung der Umwandlungssätze – Auswirkungen auf die internationale Rechnungslegung

Versicherungen und Sammelstiftungen kündigen zum heutigen Zeitpunkt Anpassungen der Konditionen der Produkte der beruflichen Vorsorge an und senken, wie viele autonome Pensionskassen, ihre Umwandlungssätze. Im obligatorischen Bereich gilt weiterhin der gesetzlich verankerte Umwandlungssatz von 6,8%. Die überobligatorischen Umwandlungssätze werden teilweise drastisch gesenkt (im Allgemeinen handelt es sich um Senkungen zwischen 6% und 15%). Dies bedeutet, dass zukünftige Altersrenten entsprechend tiefer ausfallen. Übergangsregelungen und Kompensationsmassnahmen werden dabei von Stiftungsräten und Vorsorgekommissionen diskutiert und umgesetzt.

Die Reduktion der Umwandlungssätze beeinflusst ebenfalls die Jahresabschlüsse einer Firma. Vor allem wenn diese nach internationaler Rechnungslegung (IFRS oder US GAAP) bilanziert.

Nach IFRS führt eine Anpassung der künftigen Leistungen zu einer Planänderung und somit zu einem «past service cost». Dieser «past service cost» wird korrekterweise am Stichtag des Entscheides für die Umwandlungssatzsenkung berechnet und in der erwarteten Entwicklung der Verpflichtungen berücksichtigt. Auf Basis unserer Berechnungen kann erwartet werden, dass die «defined benefit obligation» (DBO) und der neu berechnete «service cost» um 1% bis 5% sinken. Der für die Firma effektive Einfluss hängt stark vom Anteil überobligatorischer Altersguthaben, den Löhnen und den jeweiligen Altersgutschriften ab. Je höher die überobligatorischen Leistungen, desto grösser werden die Auswirkungen sein. In einem reinen BVG-Plan sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der «past service cost» fliesst direkt in den Aufwand der Firma und reduziert den Verlust, respektive führt zu einem Gewinn im «profit and loss». Hierbei handelt es sich um ein einmaliges Ereignis, welches in den Folgejahren nicht wieder erscheinen wird. Durch den tieferen «service cost» wird der Aufwand auch in den Folgejahren leicht tiefer ausfallen.

Für die betroffenen Unternehmen haben unerwartete Schwankungen im «profit und loss» unangenehme Folgen. So wird beispielsweise die erstellte Budgetplanung nicht mehr der tatsächlichen Situation entsprechen. Dies beeinflusst die Planbarkeit in einem Unternehmen und somit die direkten Entscheidungen des Führungsgremiums (z.B. Entlassungen, Einstellung neuer Mitarbeiter, Budgetplanung für das kommende Jahr, etc.).

Auf das «other comprehensive income» OCI hat die Umwandlungssatzsenkung keinen Einfluss. Es wird somit gleich viel Kapital gebunden wie vor der Plananpassung.

Im US GAAP verhält es sich ähnlich. Die Plananpassung wird als «plan amendment» erfasst und fliesst über die «reconciliation of prior service cost» in die «net periodic benefit cost» (NPBC). Die Plananpassung wird hierbei im Gegensatz zu IFRS über mehrere Jahre amortisiert. Der nicht amortisierte Teil fliesst direkt ins «other comprehensive income».

Es empfiehlt sich für die Unternehmen, die Umwandlungssatzsenkungen und deren Auswirkungen nach internationalen Rechnungslegungsnormen frühzeitig in ihre Planung einzubeziehen. Ebenfalls sind die Wirkungen von Kompensationsmassnahmen und Übergangsregelungen zu berücksichtigen.

Wir sind gerne bereit, in einem persönlichen Gespräch Ihre Fragen zu beantworten und die entsprechenden Auswirkungen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu bewerten. Ebenfalls können wir Sie bzw. Ihre Pensionskasse bei der Ausarbeitung von Übergangs- und Kompensationsmassnahmen unterstützen und diese Auswirkungen ebenfalls nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften bewerten.

Durch die Entlastung der Firmenrechnung bei der Umwandlungssatzsenkung sind viele Arbeitgeber bereit, für Übergangsregelungen und Kompensationen einen überproportionalen Beitrag seitens der Firma zu leisten. Die Versicherten, die durch die Senkung der Umwandlungssätze unmittelbar betroffen sind, werden es Ihnen danken.

*Guido Aggeler, dipl. Pensionsversicherungsexperte  
Client Solution*

## *Pension Services – Die Beratungsfirma von Swiss Life*

*Sprechen Sie mit uns:*

*Swiss Life Pension Services AG  
General-Guisan-Quai 40  
Postfach, 8022 Zürich  
Telefon 0800 00 25 25  
[pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)*



**SwissLife**  
So fängt Zukunft an.